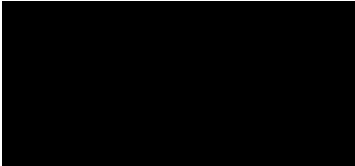

Hinweis auf Versorgungsrisiken bei Praxis- und Sprechstundenbedarfsrezepturen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2026

Sehr geehrter Herr ,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. März 2026 (Az. 3 C 2.24) kürzlich entschieden, dass Rezepturarzneimittel grundsätzlich nur auf Grundlage einer patientenindividuellen Verschreibung hergestellt werden dürfen. Maßgeblich ist dabei insbesondere der erforderliche Bezug zu einem einzelnen Patienten, der bei Praxisbedarfsverordnungen nicht gegeben ist. Das Urteil hat Auswirkungen auf zahlreiche Rezepturen und Defekturen, die bislang auf Praxis- oder Sprechstundenbedarfsverordnungen hergestellt und abgegeben werden. Seit der Entscheidung haben zahlreiche Apotheken die Belieferung entsprechender Verordnungen eingestellt, da diese nach dem Urteil nicht mehr rechtssicher möglich ist.

Zahlreiche Arzneimittel stehen als zugelassene Fertigarzneimittel nicht, nicht dauerhaft oder nicht in geeigneter Form zur Verfügung. Die gleichwohl notwendige Versorgung erfolgte bislang häufig über Rezepturarzneimittel, die auf Grundlage von Praxis- oder Sprechstundenbedarfsverordnungen hergestellt wurden. Ohne diesen Versorgungsweg können notwendige diagnostische und therapeutische Maßnahmen nicht mehr oder nur verzögert durchgeführt werden. Betroffen sind insbesondere Arzneimittel, die Ärztinnen und Ärzte für die unmittelbare Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten vorhalten müssen, bei denen die zu behandelnde Person jedoch regelmäßig erst im Zeitpunkt der Anwendung feststeht.

Konkret zeigen sich die Auswirkungen zum Beispiel im Bereich ophthalmologischer Rezepturarzneimittel. Zahlreiche in der Augenheilkunde benötigte Arzneimittel sind nicht oder nicht dauerhaft als Fertigarzneimittel verfügbar. Betroffen sind beispielsweise Praxen, die regelmäßig auf Rezepturen wie Cyclopentolat-Augentropfen 0,5 %, Tropicamid bei



Lieferengpässen, bestimmte Desinfektionslösungen oder Fluorescein-Augentropfen zurückgreifen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die aus unserer Sicht bestehenden Versorgungsrisiken aufmerksam machen und darum bitten, die Auswirkungen des Urteils auf die Versorgungspraxis zeitnah zu prüfen und in geeigneter Weise darauf zu reagieren, so dass künftig die Belieferung von Praxis- und Sprechstundenbedarfsverschreibungen wieder rechtssicher möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen